

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung  
öffentlicher Straßen und Plätze der Gemeinde Wieck a. Darß  
- Sondernutzungsgebührensatzung -**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 der §§ 1, 2 und 6 des des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 146), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42), in Kraft am 30. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß in ihrer Sitzung am 10.07.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Gemeinde Wieck a. Darß - Sondernutzungsgebührensatzung - beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und an sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) und in Ortsdurchfahrten der Landesstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für die Sondernutzung werden nach Gebührentarif (Anlage zur Satzung) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Erfüllt eine einheitliche Sondernutzung mehrere im Gebührentarif gesondert aufgeführte Tatbestände, wird nur die Gebühr nach dem Tatbestand berechnet, der die höchste Einzelgebühr ausweist. Eine Mehrfachveranlagung ist ausgeschlossen. Soweit Sondernutzungen nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, bleiben sie gebührenfrei.
- (3) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Jahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Kalenderwoche oder jeden angefangenen Tag berechnet.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a. der Antragsteller,
  - b. der Erlaubnisnehmer, wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen nebeneinander Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a. für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis auf Dauer,
  - b. für Sondernutzungen auf Widerruf bei Erteilung der Erlaubnis erstmalig für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 01. Januar.
  - c. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war mit Inkrafttreten dieser Satzung,

- d. für Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis beantragt oder erteilt worden ist mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden zusammen mit der Erlaubnis, in den Fällen des § 23 StrWG-MV nach Unterrichtung über die Erteilung der Erlaubnis, im übrigen nach Kenntnis der Sondernutzung durch Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung, für die eine Erlaubnis auf Zeit erteilt worden ist, vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren können zeitanteilig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner (§ 3) nicht zu vertreten hat. § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Übernahme befristeter Kündigungsmöglichkeiten als Dauerrecht vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 222), gilt entsprechend.
- (3) Die Erstattung setzt einen schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners voraus. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Widerruf der Sondernutzungserlaubnis anzubringen. Die Entscheidung über die Erstattung der Gebühr obliegt der Verwaltung.

#### **§ 6 Stundung, Herabsetzung, Erlass**

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr für den Gebührenschuldner im Einzelfall eine unzumutbare Härte dar, so kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr auf Zeit gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt ebenfalls der Gemeinde gemäß Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wieck a. Darß in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Gebührenschuldner hat die Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die unzumutbare Härte ergibt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2001 außer Kraft.

Wieck a. Darß, den 10.07.2007

gez. Bürgermeister                      - Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

#### **Verfahrensvermerk:**

ausgehängt am:	24.08.2007		
abzunehmen am:	08.09.2007	- Siegel -	gez. Heck
abgenommen am:	10.09.2007	- Siegel -	gez. Heck

## Gebührentarif

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Gemeinde Wieck a. Darß

Ifd. Nr.	Gegenstand der Gebühr	Höhe der Gebühr in Euro
1.	Straßenhandel im Umherfahren pro Fahrzeug und Jahr	400,00
	pro Fahrzeug und Monat	40,00
	pro Fahrzeug und Woche	10,00
2.	Jahrmärkte, Zirkus, Spezialmärkte (z.B. Weihnachtsmarkt) und Volksfeste	
2.1	Reisegaststätte je angefangener qm/Tag	0,25
2.2	Fahr- und Illusionsgeschäfte je angefangener qm/Tag	0,10
2.3	Warengreifer und Spielautomaten je angefangener qm/Tag	0,50
2.4	Schieß- und Preiswurfstände bzw. Wagen, Verlosungen, Schaubuden u.ä. je angefangener qm/Tag	0,20
3.	Weihnachtsbaumhandel je angefangener qm/Woche	2,50
4.	Werbeanlagen, Hinweisschilder, Fahnen, Werbeaufsteller, Plakatierung	
4.1	Werbung und Hinweisschilder bis 0,5 qm Schilderfläche pro Tag	0,50
	je weitere angefangene 0,5 qm pro Tag	0,50
4.2	Werbeanlagen und -aufsteller (Wipper, Kindergeräte oder Dekorationsgeräte) je Stück pro Tag	0,50
4.3.	Verkauf und Anbieten von Waren vor dem eigenen Geschäft auf dem Gehweg oder der Straße je angefangener qm/Tag	0,50
4.4	Fahnen an Fahnenmasten, die der Werbung dienen je angefangener qm Ansichtsfläche/ Monat	15,00
5.	Saisongastronomie vor Gaststätten/Geschäften je angefangener qm/Tag	0,50
6.	Werbeveranstaltungen (außer mit gemeinnützigem Charakter) je angefangener qm/Woche	0,25
7.1	Befahren der öffentlichen Straßen und Wege über den Gemeingebrauch hinaus	25,00
7.2	Verlegung von Rohrleitungen und Kabeln für Versorgungsmedien	25,00
8.	Baustelleneinrichtung Baubuden, Bauwagen, Baugeräte, Baucontainer, Bauzäune, Baugerüste Lagerung von Baumaterial und Bauschutt je angefangener qm/Woche	0,50
9.	Sondernutzung von Straßen und Gehwegen mit Einschränkung des Verkehrs	
9.1	bei Rekonstruktion, Fassadenerneuerung je angefangener qm/Tag	0,25
9.2	bei Neubau je angefangener qm/Tag	0,25
10.	Lagerung von sonstigen Gegenständen aller Art die nicht unter Nr. 8 fallen und mehr als 24 Stunden lagern je angefangener qm/Tag	0,50

11.	Containeraufstellung außerhalb von Baustelleneinrichtungen je Einheit/Woche	12,50
12.	Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 der StVO für größere Veranstaltungen	
12.1	Volksmärsche, Volksläufe, Radwanderungen, Umzüge (ausgenommen im Rahmen von ortstypischen Veranstaltungen)	10,00